

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-273/2016-2021
 Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
 Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Udo Schöffmann Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Begründung:

Wie bereits für die vergangenen Wirtschaftsjahre wurde eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2019/2020 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots hat die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2019 und der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung aus den Jahren 2015/2016 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Wasserversorgungseinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Wasserversorgung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Wasserversorgung in einem nur geringen Umfang in Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich

die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

			<u>alt (2017/2018)</u>
Grundgebühr:	Q 3 4:	5,00 Euro / Monat (netto)	5,00 Euro / Monat (netto)
	Q 3 10:	6,16 Euro / Monat (netto)	7,04 Euro / Monat (netto)
	Q 3 16:	9,94 Euro / Monat (netto)	9,97 Euro / Monat (netto)

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Benutzungsgebühr kalkuliert:

		<u>alt (2017/2018)</u>
Benutzungsgebühr:	2,14 Euro / m ³ (netto)	2,14 Euro / m ³

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Änderung des Absatzes (4) des § 26

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühr			
alt:		neu:	
(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler:		(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler:	
Q 3 4	5,00 € (ohne USt)/Monat 5,35 € (einschl. USt)/Monat	Q 3 4	5,00 € (ohne USt)/Monat 5,35 € (einschl. USt)/Monat
<u>Q 3 10</u>	<u>7,04 €</u> (ohne USt)/Monat <u>7,53 €</u> (einschl. USt)/Monat	<u>Q 3 10</u>	<u>6,16 €</u> (ohne USt)/Monat <u>6,59 €</u> (einschl. USt)/Monat
<u>ab Q 3 16</u>	<u>9,97 €</u> (ohne USt)/Monat <u>10,67 €</u> (einschl. USt)/Monat	<u>ab Q 3 16</u>	<u>9,94 €</u> (ohne USt)/Monat <u>10,64 €</u> (einschl. USt)/Monat.

Die Betriebskommission hat sich in ihrer Sitzung am 17.10.2018 und der Magistrat in seiner Sitzung am 18.10.2018 mit dieser Angelegenheit befasst. Beide Gremien haben der 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zugestimmt.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschuss daher nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

HFA:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

STV:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden 1. Änderungssatzung zur

Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 1. November 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 26

Benutzungsgebühren, Grundgebühren

(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4	5,00 € (ohne USt)/Monat 5,35 € (einschl. USt)/Monat
Q 3 10	6,16 € (ohne USt)/Monat 6,59 € (einschl. USt)/Monat
ab QN 3 16	9,94 € (ohne USt)/Monat 10,64 € (einschl. USt)/Monat.

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen: 1